

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput XIII.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

geht werden, so fern nur der angebliche Rechnungsfehler specificce angezeigt wird, dann da läßt (b) man den calculum durch unpartheyisch und verpflichtete Rechnungsverständige in Beyseyn der Partheyen ziehen, und dieses auf Vergehren nochmal, jedoch weiter nicht mehr, wiederholen. All dieses verstehet sich (c) aber nur von dem errore calculi, welcher lediglich auf unrichtiger Zifferzahl beruhet. Mit den übrigen Rechnungsfehlern (d), Bedenken und Ausstellungen, wird es in judicio contradictorio, wie mit andern abgeurtheilt oder verglichenen Sachen gehalten.

§. 7. 8.

Was bey Gericht schon legaliter bekannt (a) ^{Notoricität und fama.} und notorisch ist, wird weiter nicht mehr erwiesen, sondern nur allegirt. Von widersprochenen notorio liegt der Beweis allenfalls alleganti ob. So betrüglich sonst der gemeine Ruf zu seyn pflegt, mag doch gestalten Umständen nach hierauf erkannt werden.

CAPUT XIII.

§. I.

Der Eid, wodurch man Gott zum Zeugen der ^{De juramento,} Wahrheit, und Rächern des Meineids anruft

eust (a) wird in promissorium & assertorium, veritatis vel credulitatis getheilt, je nachdem man etwas verspricht oder behauptet, und zwar aus eigenem guten Wissen, oder nur aus glaubwürdigen Ursachen. Ueberhaupt (b) werden weder meineidig: noch ehrlose, oder unvogelbar: und von dem Eid keinen Begriff habende Leute zum Schwur gelassen. Für andere (c) hat der Eid von Anwald: Vormundschaft: oder Cessionswegen ebenfalls statt. Derselbe muß auch (d) wissentlich, wohlbedächtlich, klar und deutlich ohne Gefährde oder heimlichen Vorbehalt, wie nicht weniger, so viel den gerichtlichen Eid betrifft, mündlich und in gewöhnlicher Formel geschehen. Formula (e) juramenti wird durch gütige Verständniß oder allenfalligen richterlichen Ausspruch berichtet, und die Beeidigung selbst à iudice vel commissariis, prævia perjurii certioratione, vorgenommen.

S. 2.

litis decisorio,

Widerspricht der Gegentheil das angebliche factum gegen selbst eignes Wissen und Gewissen, so kann ihm iuramentum (a) litis decisorium aufgetragen werden, damit er nämlich schwöre, daß die Geschichte nicht so vorgegangen seye. Es stehet ihm hierbey frey (b) ob er das Jurament acceptiren, und abschwören, oder solches dem Deserenten referiren, oder das Widerspiel auf ande-

re

re Art beweisen wolle. Erstenfalls (c) ist er so lang zu schwören nicht schuldig, biß deferens juramentum calumniæ vorhero ablegt, und falls derjenige, welcher sich zu Ablegung des juramenti litis decisorii schon gerichtlich erbotten hat, vor der Eidsleistung christlich stirbt, so wird solches pro præstito gehalten, und ist mors loco juramenti, ob es schon sonst heist, non omnis moriens est Johannes Evangelista. Andern Falls (d) da nämlich das deferirte Jurament referirt wird, muß deferens die Wahrheit seiner angeblichen Geschicht, soferne nur beyde Theile gutes Wissen davon haben können, selbst beschwören. Dritten Falls (e) muß der Beweis von dem facto, welches sonst zu beschwören gewesen wäre, intra terminum sub pcena juramenti pro recusato habendi angetvetten, zuörderst aber das juramentum calumniæ von dem Gegentheil abgelegt werden. Der Effect (f) von wirklicher Abschwörung eines legaliter angebotten oder referirten Eids bestehet darinn, daß für den schwörenden Theil gesprochen wird. Falls man hingegen den deferirt oder referirten Eid ohne rechtmässiger Ursache recusirt oder pro recusato hält, so wird Recusant nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in alle Schäden und Kosten condemnirt.

§. 3.

suppleto-
rio &
purgato-
rio,

Der Erfüllungseid oder juramentum suppletorium (a) soll andergestalt nicht als auf Begehren, und vor dem Beschluß der Sache, prævia semiplena probatione, in einer nicht sonders hochwichtiger und solcher Sache, welche der schwörende Theil wohl wissen kann, geschehen. Der Reinigungseid (b) oder juramentum purgatorium hat so wohl ad instantiam als ex officio suppositis supponendis Platz. So bald nun jetztgedachter (c) Reinigung: oder Erfüllungseid einmal aufgetragen worden ist, kann dieser Auftrag von dem Richter nicht mehr widerrufen werden. Die Wirkung des geleistet: oder aus unerheblichen Ursachen verweigerten Eids ist die nämliche, wie bey obigen juramento litis decisorio.

§. 4.

in litem,

Kann der Gegentheil die strittige Sache (a) dolo vel culpa nicht mehr restituiren, so kann der Kläger solche eidlich schätzen, welches man juramentum in litem nennt, (b) und zwar veritatis vel affectionis, je nachdem nur der wahre oder eingebildete Werth dadurch bestimmt wird. Das letzte (c) hat nur in casu doli vel culpæ latae, auffer dem aber das erste Platz, salva semper moderatione judiciali. Eine Gat-
tung

tung (b) von dem juramento in litem ist das Zenonianum, wodurch man das quantum der gefährlich: oder gewaltthätiger Weise zugefügter Schäden taxirt.

S. 5.

Wer sich fremd: oder in Anspruch genommener ^{manife-} Sachen ohne Gefährde unterziehet, ist auf ^{stationis,} Begehren der interessirten Theile nach vorläufiger Bescheinigung ihres habenden Interesse in Ermanglung eines legalen Inventarii zuverlässig: und eidliche Specification heraus zu geben schuldig, sonst läßt man juramentum in litem wider ihn zu.

S. 6.

Juramentum calumniæ ist theils generale, ^{calumniæ} theils speciale, je nachdem solches auf den gan- ^{& malitiæ} zen Proceß oder nur ad actum specialem lautet. Das letzte heißt auch juramentum malitiæ. Beydes hat zu aller Zeit in dem Proceß statt, und kann sich dessen regulariter niemand entnehmern, bey Verlust des Proceß oder selbiger Handlung, worum es zu thun ist. Die Formeln von beyden siehe in Cod.

S. 7.

Ob wohl jeder seinem Eide nachzukommen ^{Promissio} bey Strafe des Meineids verbunden ist, so hat ^{rio,} doch

doch solcher in foro saltem externo nicht so viel Kraft, daß er aus ungültigen Handlungen gültige, aus verbottenen zulässige, aus wider- rufflichen unwiderruffliche machen, oder sonst die Natur und Eigenschaft der Sache verändern könnte.

CAPUT XIV.

§. I.

Von der
Sentenz,

Die Sentenz oder richterliche Entscheidung der Streitsache ist entweder definitiva oder interlocutoria, vulgo ein End- oder Benurtheil und Vorbescheid. Durch jene wird die Hauptsache selbst entschieden, und der Beklagte zum Theil oder ganz absolvirt oder condemnirt. Diese ist theils simplex, wann sie die Hauptsache gar nicht berührt, sondern nur den modum procedendi betrifft, theils mixta vel vim definitivæ habens, wann sie zugleich die Hauptsache mit angehet, und einem Theil grosses Präjudiz dadurch zuwächst.

§. 2. 3. 4. 5.

Und den
Præsup-
positis
derselben.

Die Sentenz supponirt (a) causam satis in-structam, & conclusam, weil man post conclusionem regulariter nichts mehr zuläßt. Die acta (b) sollen auch ante decisionem causæ registriert, und so viel die wichtigere Sachen be-
trifft,